

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 31/2021 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				22.03.2021	

TOP	Durchführung einer Wahl zum Integrationsrat im Jahr 2021
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Kreisstadt Bergheim beschließt die Durchführung einer Integrationsratswahl zusammen mit der diesjährigen Bundestagswahl am 26.09.2021.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Durchführung einer Integrationsratswahl am 26.09.2021, um der gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung eines Integrationsgremiums nach § 27 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) nachzukommen.

2. Sachverhalt

Ein Integrationsrat hat die Aufgabe, eine Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten an den kommunalen Entscheidungsprozessen in der Gemeinde zu ermöglichen. Er kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere, wenn sie die Interessen von Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen. Ziel eines Integrationsrates ist es, den im Zusammenhang mit der Zuwanderung stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu begleiten. Der Integrationsrat als kommunale Interessensvertretung macht Vorschläge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um den Integrationsprozess in der Stadt positiv zu beeinflussen.

In Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist nach § 27 Abs. 1 GO ein Integrationsrat zu bilden. Da in Bergheim fast 13.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist dieser grundsätzlich auch in Bergheim zu bilden.

Gemäß § 27 Abs. 2 GO hätte eine Wahl zum Integrationsrat am Sonntag, den 13. September 2020 gemeinsam mit der Kommunalwahl stattfinden sollen. Da allerdings bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 16.07.2020 um 18.00 Uhr kein einziger Wahlvorschlag eingegangen war, konnte eine Durchführung der Integrationsratswahl am 13. September 2020 nicht erfolgen.

Für Kommunalwahlen ist das Erfordernis und die Durchführung einer Nachwahl nach § 21 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) i.V.m. § 64 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) unter Einbeziehung der Aufsichtsbehörde klar geregelt. § 27 Abs. 11 GO regelt welche Rechtsvorschriften des Kommunalwahlgesetzes auch für die Wahl zum

Integrationsrat gelten. Allerdings ist § 21 KWahlG hier nicht aufgeführt und es war rechtlich somit nicht klar, wie sich die weitere Vorgehensweise gestalten sollte.

Die vorliegende Situation wurde der Aufsichtsbehörde, dem Rhein-Erft-Kreis, angezeigt mit der Bitte um entsprechende Prüfung und Rückmeldung zur weiteren Vorgehensweise. Diese wandte sich in der Sache an ihre Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Köln, welche wiederum Kontakt mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung NRW in der Sache aufnahm.

Im Ergebnis erhielten wir folgende Rückmeldung:

Nach Einschätzung des Referates 301 besteht keine aufsichtlich durchzusetzende Pflicht zur Durchführung einer Nachwahl, da die darauf bezogenen Bestimmungen des Kommunalwahlrechts (§ 21 KWahlG i.V.m. § 64 KWahlO) mangels Verweises in § 27 GO NRW nicht – auch nicht im Wege der Analogie – anwendbar seien. Gleichwohl bestehen auch bei der obersten Kommunalaufsichtsbehörde keine durchgreifenden Bedenken dagegen, dass die Kommune in eigener Verantwortung die Nachholung der Wahl plant und durchführt, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung eines Integrationsgremiums nach § 27 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nachzukommen. Die Stadt Bergheim ist dabei nicht an die Fristen und das Verfahren des § 21 Abs. 2 KWahlG NRW gebunden.

Der Verwaltung liegt derzeit eine Interessensbekundung vor, aus der allerdings eine Einreichung mehrerer Wahlvorschläge (über zehn) angekündigt wird.

Die Verwaltung schlägt daher dem Rat vor, die Durchführung einer Nachholung der Integrationsratswahl am 26.09.2021 zu beschließen, um der gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung eines Integrationsgremiums nach § 27 Abs. 1 Satz 1 GO nachzukommen und für die hohe Anzahl von Migrantinnen und Migranten in Bergheim eine gesonderte Interessensvertretung installieren zu können.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- keine Durchführung einer Integrationsratswahl

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung einer Integrationsratswahl sind in der Haushaltsplanung 2021 berücksichtigt, so dass die Durchführung der Wahl sichergestellt wäre.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

- entfällt -

6. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -